

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WP-ENERGIE

Das Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen der Geräte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Angebotsgültigkeit beträgt im Allgemeinen 2 Monate ab Erstellungsdatum. Der Kunde willigt ein, dass WP-Energie Aufträge durch seine Lieferanten ausliefern und verrechnen lässt. In diesem Falle gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten. Bilder können Symbolbilder sein.

Preise

Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen Nettopreise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Es sind nur Richtpreise. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung aus welchem Grund auch immer Materialkostenerhöhungen auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

Leistungsfristen und Termine

Lieferfristen sind stets unverbindlich. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages ist WP-Energie berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet WP-Energie nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung der Leistungsausführung oder der Unterbrechung hat der Auftraggeber alle durch die Verzögerung oder Unterbrechung auflaufenden Mehrkosten zu tragen, und WP-Energie kann ihre Leistung und ihren Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

Zahlungen

Wenn nicht anders vereinbart, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungstat angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. WP-Energie kann angebotene Zahlungen in Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit schuldbeeindernde Wirkung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug sowie bei Terminverlust ist WP-Energie berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % pro Monat zu verrechnen. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

Terminverlust

Ist der Auftraggeber mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon durch mehr als 2 Wochen im Verzug, ist WP-Energie berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindern. Der Terminverlust berechtigt WP-Energie, vom Vertrag zurückzutreten.

Versand- und Übernahmebedingungen, Umtausch, Rückabwicklung

Der Auftraggeber hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer hat WP-Energie ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch WP-Energie ist nur mit Zustimmung von WP-Energie möglich. Jedenfalls ist durch den Auftraggeber der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung, etc.) oder - nach Wahl von WP-Energie - eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, mindestens jedoch 10% vom Kaufpreis zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung an WP-Energie zurückzuliefern. WP-Energie wird einem Austausch von Waren, die länger als zwei Monate ausgeliefert sind, nicht zustimmen. Ein Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

WP-Energie behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von WP-Energie gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Auftraggeber gegenüber WP-Energie nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an WP-Energie ab. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der Drittkäufer mitzuteilen und WP-Energie alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder die an

WP-Energie abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist WP-Energie unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlich sind. Die Befugnis des Auftraggebers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet auf die erste Anforderung von WP-Energie, die Vorbehaltsware an WP-Energie herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. WP-Energie nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen gibt nach ihrer Wahl insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Von Pfändungen ist WP-Energie unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, WP-Energie eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

Gewährleistung und Garantie

WP-Energie leistet für Mangelfreiheit der nach dem 1.3.2010 ausgelieferten Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren wie folgt Gewähr: Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von WP-Energie durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Das Recht des Auftraggebers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der WP-Energie über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen. Es steht im Ermessen von WP-Energie, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie gleichartige auszutauschen. In diesem Falle erlischt ein eventueller Anspruch auf Vertragsaufhebung.

Der Auftraggeber verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch einen Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens oder Mangelfolgeschadens) und Gewinnentganges. Der besondere Rückgriff eines Unternehmens, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (§ 933 b ABGB) wird einvernehmlich auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfristen (§ 933 ABGB) eingeschränkt. Bei Verletzung seiner Rügeverpflichtung im Sinne des § 377 HGB verliert der Unternehmer seinen Rückgriffsanspruch. Ausgeschlossen von Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind. Gewährleistungs- und Garantieansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Feststellen des Mangels schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügt nicht. Für Kollektoren (ausgenommen Kollektorzubehör z B Blecheinfassungen) bietet WP-Energie zehn Jahre ab Ausstellungsdatum ihrer Rechnung kostenlosen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderung der Norm DIN 4757, Teil 3, nicht erfüllt haben. WP-Energie haftet jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht erfasst, dies gilt für alle Produkte von WP-Energie. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Montage, und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mangelfolgekosten übernimmt WP-Energie keine Haftung. Voraussetzung für eine Haftung von WP-Energie ist, dass der Einbau entsprechend der Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgte; - WP-Energie bzw deren Beauftragter die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde; - eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessioniertes Fach- unternehmen vorliegt. Die von WP-Energie zugesagten Garantieleistungen gelten nur gegenüber ihren Auftraggebern.

Prüfungsobliegenheiten des Kunden

Bausettes ist die Statik des Kollektorstandortes zu prüfen und zu gewährleisten. Weiters ist im Falle eines Gewährleistungs- oder Garantieanspruches die jährliche Wartung der von WP-Energie gelieferten Produkte schriftlich nachzuweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Firma WP-Energie | Weinmüller Raimund | Triester Straße 395 | 8401 Feldkirchen bei Graz. Es wird von den Vertragsteilen die Zuständigkeit des sachlich für Graz-Umgebung in Betracht kommenden Gerichtes für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gemäß § 104 JN als Wahlgerichtsstand vereinbart. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht - mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes Anwendung.

Werbekostenzuschuss

Ein Werbekostenzuschuss für Partner kann nur dann ausbezahlt werden, wenn die gemeinsame Aktion vorher abgestimmt wurde und eine Rechnungskopie der Kosten an WP-Energie vom Partner übermittelt wurde. Bei Rechnungslegung anhand einer Projektpreis-anfrage kann kein Werbekostenzuschuss ausbezahlt werden. Der Partner muss innerhalb eines Kalenderjahres den Werbekostenzuschuss in Rechnung stellen, ansonsten entfallen sämtliche Ansprüche aus dieser gemeinsamen Aktion. Der Partner muss die Rechnung in jenem Jahr stellen, in dem die gemeinsame Aktion durchgeführt wurde, ansonsten entfallen sämtliche Ansprüche aus der gemeinsamen Aktion.